

# VERGNÜGUNGSSTEUERORDNUNG DER GEMEINDE FLIRSCH

Der Gemeinderat der Gemeinde Flirsch hat mit Sitzungsbeschluß vom 4. Dezember 1995 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. Nr. 30/1993, beschlossen:

## § 1

### Steuerpflichtige Vergnügungen

Steuerpflichtig ist das Aufstellen der im folgenden aufgezählten Geräte an einem öffentlichen Ort, sowie Sperrstundenverlängerungen.

1. Rundfunkempfangsanlage, Tonband, Plattenspieler, CD-Player
2. Fernsehgrundfunkanlage
3. Musikbox
4. Kegelbahn
5. Fußballtisch
6. TV-Spielapparate, Flipper und sonstige Spielautomaten (bewilligungspflichtig)

## § 2

### Einhebung der Steuer

- Die Einhebung der Steuer für das Aufstellen der im § 1 dieser Verordnung unter Pkt. 1 - 4 angeführten Geräte richtet sich nach § 17 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes.
- Die Einhebung der Steuer für das Aufstellen der im § 1 dieser Verordnung unter Pkt. 5 - 6 angeführten Geräte richtet sich nach § 18 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes.
- Die Einhebung der Steuer für das Offenhalten eines Gastgewerbebetriebes über die Sperrstunde hinaus richtet sich nach § 19 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes.

## § 3

### Meldepflicht

Alle Veranstaltungen, sowie das Aufstellen bzw. Entfernen von Geräten sind der Gemeinde Flirsch schriftlich zu melden. Für das Aufstellen von bewilligungspflichtigen Geräten ist bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die Genehmigung anzusuchen und die Genehmigungsplakette am Gerät anzubringen.

## **§ 4**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. 60/1982 und die Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuerordnung tritt mit 01.01.1996 in Kraft.